

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Formguß- und Schmiedeerzeugnissen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bei der Hauptverwaltung Gießereien bestehende Zentrale Gußleitstelle und die bei der Hauptverwaltung Eisenindustrie des genannten Ministeriums bestehende Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse werden mit Wirkung vom 1. Juni 1958 zu einem zentralen Lenkungs- und Versorgungsorgan für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse zusammengefaßt.

(2) Dieses Organ erhält den Namen Staatliches Guß- und Schmiedebüro. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 3

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formguß- und Schmiedeerzeugnissen auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ermittlung der Bedarfsentwicklung von Formguß-, Modellbau- und Schmiedeerzeugnissen auf lange Sicht und Sortimentsbilanzierung der einzelnen Jahresbedarfspläne,
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen über die Höhe der Produktionspläne für Formguß-, Modellbau- und Schmiedeerzeugnisse zwecks optimaler Auslastung der vorhandenen Kapazitäten,
- c) Bilanzierung nach Gewichtsklassen und Sortimenten,
- d) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe von Lieferplänen,
- e) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der aus der Übererfüllung der Produktionspläne in den volkseigenen Gießereien und Schmieden entstehenden Mehrproduktion sowie der Kontingentreserven für Formguß-, Freiform- und Gesenkschmiedestücke,
- f) Prüfung der Export- und Importanträge für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse sowie Herbeiführung von Entscheidungen über die weitere Behandlung dieser Anträge,

g) Mitarbeit an den Vorschlägen für kapazitätserweiternde Maßnahmen durch Investitionen sowie bei der Verteilung neuer und gebrauchter Produktionsinstrumente der Gießereien, Modellbaubetriebe und Schmieden,

h) Planung der Verteilung, Aufschlüsselung und Verfügung über Gießereieinsatz- und wichtigste Hilfsmaterialien sowie Einflußnahme auf die Verteilung des Schmiedevormaterials entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur.

(3) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die monatlichen Berichterstattungen für sämtliche Gießereien und Schmieden zentral aufzubereiten und analytisch auszuwerten.

§ 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung in fachlicher Hinsicht beratend mitzuwirken,
- b) die Ministerien, die Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Räte der Bezirke und Kreise, denen Gießereien und Schmieden unterstehen, bei der Aufstellung bedarfsgerechter Pläne besonders in Hinsicht auf die Spezialisierung zu unterstützen,
- c) den Gießereien und Schmieden bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben im Bedarfsfälle Hilfe zu leisten,
- d) mit den formguß- und schmiedestückverbrauchenden Ministerien, Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der von diesen Organen ausgearbeiteten Bedarfspläne die Bedarfsdeckung abzustimmen und die Versorgung besonderer Programme zu organisieren,
- e) die Versorgung der Gießereien und Schmieden entsprechend dem bilanzierten Aufkommen an Einsatz- und Vormaterial nach der Struktur ihrer Produktion zu überwachen und zu unterstützen,
- f) die Einhaltung der Kontingente und Verteilungspläne zu kontrollieren,
- g) die Berichterstattung auf die Erzeugung und Verteilung der Produktion, die Kontingentverteilung und deren Abrechnung, die Ausschüßentwicklung und andere technisch-wirtschaftliche Kennziffern, wie Leistung je qm, Leistung pro Kopf bzw. Aggregat, sowie die Arbeitskräftebewegung der Produktionsarbeiter der Gießereien und Schmieden zu erstrecken.

2. Befugnisse

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben mit der Zielsetzung einer schrittweisen Spezialisierung und Typisierung, wobei es mit den übergeordneten Organen der in Frage kommenden Guß- und Schmiedebetriebe sowie den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zusammenwirkt.